

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeinde Rosenberg für den Verkauf von Brennholz lang (Polterholz) an Verbraucher (AGB-Brennholz) in der Fassung zum 01.10.2020

I. Geltungsbereich, Allgemeines, Form von Erklärungen

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeinde Rosenberg für den Verkauf von Brennholz lang (Polterholz) an Verbraucher (nachfolgend „AGB-Brennholz“ genannt) gelten für Brennholzverkäufe zwischen der Gemeinde Rosenberg (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) und ihren Käufern, sofern die Käufer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind. Die AGB-Brennholz gelten nicht für Flächenlosverkäufe. Hier gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeinde Rosenberg für den Verkauf von Flächenlosen an Verbraucher (AGB-Flächenlose).

2. Standards von PEFC

Der Gemeindevwald der Gemeinde Rosenberg wird nach den Standards von PEFC bewirtschaftet. Damit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden. Bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften behält sich die Gemeinde Rosenberg den künftigen Ausschluss des Käufers von Holzverkäufen vor.

3. Individuelle Vereinbarungen

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB-Brennholz. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Gemeinde Rosenberg oder der von ihnen beauftragten Personen maßgebend.

4. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB-Brennholz nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Verkauf von Brennholz lang (Polterholz)

1. Verkaufsgegenstand und -verfahren

a) Verkaufsgegenstand ist Brennholz lang ab Waldstraße, zu dem zum Zeitpunkt der Abgabe der Bestellung von der Gemeinde Rosenberg festgelegten Verkaufspreisen.

b) Abgegebene Bestellungen des Käufers sind verbindlich. Naturgemäß kann die Bestellmenge nicht exakt bereitgestellt werden, geringe Mehr- oder Mindermengen müssen in Kauf genommen werden. Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen die zum Verkauf zur Verfügung stehende Holzmenge überschreitet, werden die Bestellungen nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Der Käufer hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung der bestellten Menge. Eine Bestellung gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Es wird versucht das Holz möglichst wohnortnah bereitzustellen.

c) Kann der Bestellung des Käufers entsprochen werden, so erhält dieser vom zuständigen Revierleiter bzw. dem Rathaus eine entsprechende Mitteilung oder direkt eine Rechnung mit Lageplan, dies ist die förmliche Bereitstellung des Holzes. Die Mitteilung gilt als Annahme des mit der Bestellung des Käufers abgegebenen Angebotes.

d) Sollte der Käufer mit dem zugeteilten und in Rechnung gestellten Holz nicht einverstanden sein muss er dies dem zuständigen Revierleiter innerhalb von 7 Tagen schriftlich oder mündlich mitteilen.

2. Bereitstellung und Gefahrenübergang

Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum der Gemeinde Rosenberg. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die Gemeinde Rosenberg berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.

4. Zahlungsart und Zahlungsfristen

- a) Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Käufer innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.
- b) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist die Gemeinde Rosenberg berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Der Gemeinde Rosenberg bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

5. Abfuhr des Holzes

Holz darf nur nach vorzeitiger Freigabe der Abfuhr durch den Revierleiter oder nach vollständiger Bezahlung der Rechnung bei der Gemeinde Rosenberg aufgearbeitet und abgefahren werden. Das Holz ist zeitnah abzufahren.

6. Gewährleistung, Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- a) Die Gewährleistungsrechte des Käufers richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Im Übrigen (d.h. soweit keine Gewährleistungsrechte des Käufers betroffen sind) haften die Gemeinde Rosenberg, deren Bediensteten oder deren Beauftragte im Rahmen der verschuldensabhängigen Haftung für Schäden – egal aus welchem Rechtsgrund – jeweils nur insoweit, als der Schaden von ihnen, ihren jeweiligen Organen, Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt ferner nicht für die Haftung für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer regelmäßig vertrauen darf) resultieren.
- c) Der Käufer hat sicherzustellen, dass von dem von ihm erworbenen Holz keine Gefahr ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen (Verkehrssicherungspflicht). Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde Rosenberg auf Rechnung des Käufers tätig werden.
- d) Soweit der Käufer gemäß gesetzlicher Vorschriften haftet oder er oder Dritte, deren Verschulden sich der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss, schuldhaft vertragliche Pflichten verletzen, hat er die Gemeinde Rosenberg, deren Bedienstete, sowie deren Beauftragte von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Anwalts- und Prozesskosten und Zinsen freizustellen.

7. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen die Teilnahme an einem Motorsägen-Grundlehrgang nachweisen. Anstelle eines Motorsägenlehrganges kann die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer Berufsausbildung oder einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit in der Holzernte erbracht werden. Ab dem 01.01.2016 absolvierte Motorsägen-Grundlehrgänge werden im Gemeindewald Rosenberg nur noch anerkannt, wenn sie nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Moduls A der DGUV-Information 214-059 durchgeführt wurden und dies zusammen mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Lehrganges in der Teilnahmebescheinigung bestätigt wird oder wenn sie mindestens den Anforderungen des Moduls A der DGUV-Information 214-059 entsprechen und von einem Unfallversicherungsträger anerkannt oder vom KWF bzw. einer anderen Zertifizierungsstelle zertifiziert sind. Vor dem 01.01.2016 von der Gemeinde Rosenberg anerkannte Motorsägenlehrgänge gelten weiterhin. Dies gilt jedoch nur, wenn dabei nachweislich praktische Übungen der Schnitttechnik am liegenden Holz durchgeführt wurden. Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist bei der Gemeinde Rosenberg zu hinterlegen. Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus einem Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Handschuhen, Schnittschutzhose und Sicherheitsschuhen mit Schnitenschutz, zu tragen und Erste-Hilfe Material mitzuführen.

Alleinarbeit ist verboten. Die mitarbeitende zweite Person muss in der Lage sein, die im Ernstfall notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen zu leisten und weitere Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Erste-Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden, z.B. zuvor markanten Treffpunkt überlegen oder definierten Rettungspunkt merken. Fahrzeuge gut sichtbar abstellen. Rettungspunkte finden sie im Internet z.B. unter <https://lizmap.rettungspunkte-forst.de> oder der App „Hilfe im Wald“ Die Rufnummer für den Notfall ist 112.

8. Maschinen- und Geräteeinsatz

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebssicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden. Das Befahren der Bestandesflächen außerhalb von Rückegasse ist verboten.

9. Fahren auf Waldwegen

Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und nur an Werktagen zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden, damit Rettungsfahrzeuge sowie Holztransport-LKW passieren können. Auf den Waldwegen ist auf Erholungssuchende Rücksicht zu nehmen.

10. Holzaufbereitung und Holzlagerung

Der Abtransport des Holzes ist bestandes-, boden- und wegeschonend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Der Lagerplatz des Holzes ist sauber zu hinterlassen. Eventuelle Schäden sind vom Käufer in einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist die Gemeinde Rosenberg berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet. Abdeckungen werden vom Verkäufer auf Kosten des Käufers entfernt und entsorgt.

III. Schlussbestimmungen

1. Anzuwendendes Recht

Auf den Kaufvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als dem Käufer nicht der Schutz entzogen wird, der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Hinweis zu Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Die Gemeinde Rosenberg nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

3. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeinde Rosenberg für den Verkauf von Brennholz an Verbraucher (AGB-Brennholz) gelten für alle vom 01.10.2020 an abgeschlossenen Brennholzkaufverträge.